

72. Kann im Enteignungsverfahren der in der Person eines Vorbesizers entstandene, dem jetzigen Eigentümer des enteigneten Grundstückes abgetretene Anspruch auf Entschädigung wegen der vor der Enteignung dem enteigneten Grundstücke anferlegten Servitut der Unbebaubarkeit geltend gemacht werden?

VII. Civilsenat. Ur. v. 21. Januar 1902 i. S. Stadtgemeinde Berlin (R.) w. G. (Bekl.). Rep. VII. 637/01.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hat diese Frage verneint aus folgenden Gründen:

„Das Reichsgericht stimmt mit dem Berufungsgericht darin völlig überein, daß für die Geltendmachung des wegen Anferlegung der Servitut der Unbebaubarkeit erhobenen Anspruches im gegenwärtigen Enteignungsverfahren kein Raum ist. Das Polizeipräsidium wie die beiden Vorinstanzen stehen auf dem Standpunkte, daß den jetzt zu enteignenden 404 Quadratmetern bereits zur Besitzzeit der Rechtsvorgänger der Beklagten im Jahre 1865 die Bebaubarkeit entzogen worden sei. Danach haben die Beklagten die 404 Quadratmeter als eine solche Fläche erworben, die mit der wertmindernden Servitut der Unbebaubarkeit belastet war. Das jetzige Enteignungsverfahren, welches sich gegen die Beklagten als Eigentümer der 404 Quadratmeter richtet, und in

welchem nur für dasjenige Entschädigung zu gewähren ist, was jetzt enteignet werden soll, hat hiernach die Entziehung des Eigentumes an den mit der Servitut der Unbebaubarkeit belasteten 404 Quadratmeter zum Gegenstande. Bei der Festsetzung der Entschädigung war die rechtliche, den jetzigen Wert der 404 Quadratmeter und damit die Entschädigung herabmindernde Thatsache jener Belastung zur Grundlage zu nehmen; das ist auch in allen Vorinstanzen geschehen.

Mit dem Enteignungsverfahren dieses Inhaltes hat der wegen Auferlegung der Servitut der Unbebaubarkeit erhobene Entschädigungsanspruch nichts zu thun. Er ist nicht erst durch die jetzige Enteignung oder mit ihr oder in Zusammenhang mit ihr entstanden, sondern längst vorher im Jahre 1865 selbständig und endgültig zur Entstehung gelangt und auch seit dieser Zeit eintragbar gewesen; er gründet sich nicht auf die im gegenwärtigen Enteignungsverfahren zur Anwendung zu bringenden Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, sondern auf den § 75 Einl. zum A.L.R., § 29 A.L.R. I 8 und die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1842, insbesondere des § 4; er ist nicht mit dem Eigentum an dem Grund und Boden der 404 Quadratmeter verbunden, sondern ein hiervon losgelöster persönlicher, und zwar in der Person des Vorbesizers der Beklagten erwachsener Anspruch, und daher ein Anspruch der den Beklagten als jetzigen Eigentümern der zu enteignenden 404 Quadratmeter und mithin auch dem gegen sie in dieser ihrer Eigenschaft gerichteten Enteignungsverfahren völlig fremd ist. Wenn die Beklagten ihn jetzt geltend machen, so geschieht das nur auf Grund der Cession; dadurch wird die Thatsache nicht geändert, daß es sachlich der Anspruch eines Anderen ist, den sie verfolgen. Der Umstand, daß er dasselbe Grundstück betrifft und sich gegen denselben Verpflichteten richtet, wie der Enteignungsanspruch der Beklagten, kann unter keinem Gesichtspunkt seine Hineinziehung in das Enteignungsverfahren rechtfertigen. Nach den für den gegenwärtigen Fall maßgeblichen Bestimmungen stellen die Eigentumsbeschränkung und die Eigentumsentziehung, wie zeitlich, so auch rechtlich zwei voneinander völlig gesonderte und selbständige Rechtsakte dar, die auch zwei voneinander völlig getrennte, selbständige, auf verschiedener positivrechtlicher Grundlage ruhende Entschädigungsansprüche erzeugt haben. . . . Ob im gerichtlichen Verfahren die

Beklagten den cedierten Anspruch mit dem Enteignungsanspruch hätten verbinden können, bedarf, wie der Berufungsrichter mit Recht ausführt, keiner Entscheidung, da, worin ihm ebenfalls beizustimmen ist, dies nur durch selbständige Klage, im vorliegenden Falle also durch Widerklage, hätte geschehen können, die Beklagten aber sich darauf beschränkt haben, die Abweisung der Klage zu beantragen.

Daß endlich die Entscheidung des Reichsgerichtes Bb. 32 C. 203 nicht in einem entgegengesetzten Sinne zu verstehen sei, hat bereits das Berufungsgericht zutreffend dargelegt.“. . .